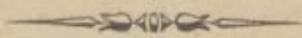


## II. Nachtrag

zu dem

Statute über Entrichtung von Abgaben bei Erwerbung  
von Immobilien für Bschopau

vom 15. September 1873.



In § 1 werden die Worte  
„mittelfst Eintragung ins Grundbuch“  
gestrichen, hierfür aber folgende Bestimmungen als

§ 1a

aufgenommen:

Die Abgabe wird fällig mit dem Zeitpunkte, in welchem  
der neue Erwerber in das Grund- und Hypothekenbuch einge-  
tragen wird, in den Fällen jedoch

- a) wenn in ein Geschäft, dessen Firma als Besitzerin des in  
Frage befangenen Immobile im Grund- und Hypotheken-  
buche eingetragen ist, ein neuer Inhaber beziehungsweise  
Mitinhaber eintritt, oder ein solcher aus dem Geschäfte  
austritt, mit dem Zeitpunkte der Verlautbarung des Ein-  
tritts beziehungsweise des Austritts im Handelsregister,
- b) wenn durch den Erwerbstitel lediglich ein persönliches  
Recht auf Eintragung erworben und das erworbene  
Immobile ohne Zwischeneintrag mit Gewinn weiter ver-  
äußert wird, mit dem Zeitpunkte der Einreichung der  
Abtretungsurkunde bei der Grund- und Hypothekenbe-  
hörde (Grundbuchamt).

Der Einreichung der Abtretungsurkunde steht es gleich,  
wenn die Parteien ihre Einigung über die Abtretung vor der  
Grund- und Hypothekenbehörde (dem Grundbuchamte) erklärt  
haben.

Bschopau, den 14. August 1899.

Der Stadtrath.

(L. S.) **Krehschmar**, Brgrmstr.

Die Stadtverordneten.

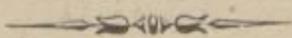
(L. S.) **Weber**, I. Vorsteher.

Das Statut lautet nunmehr wie folgt:

# Statut

über

## Entrichtung von Abgaben bei Erwerbung von Immobilien für Bschopau.



### § 1.

Alle Personen, einschließlich der juristischen, und alle Personenvereine, welche im Gebiete der Stadt Bschopau gelegene Immobilien an Gebäuden, dazu gehörigen Maschinen, an Kellern, liegenden Grundstücken, Stauanlagen und superficiarischen Bau-rechten, sei es durch Kauf, freiwillige oder nothwendige Sub-hastation, Tausch, Schenkung, Erbfolge, letztwillige Verfügung, richterliches Erkenntniß oder sonst irgendwie erwerben, haben, soweit nicht die Erwerbung im Wege der Zwangsentziehung er-folgt oder sonst Ausnahmen in §§ 4 und 5 festgesetzt sind, eine Abgabe von siebenzwölftel Prozent des Zeitwerths der erworbenen Immobilien und zwar ein halbes Prozent zur Stadtschulden-tilgungs- und ein zwölftel Prozent zur städtischen Schulkasse hier und, wenn die Erwerbung nicht durch nothwendige Sub-hastation erfolgt, auch noch ein zwölftel Prozent zur städtischen Armenkasse hier (also im letzteren Falle zusammen zweidrittel Prozent) in der Stadtkassenerpedition zu entrichten.

Diese Abgabe wird auch von dem Zeitwerthe derjenigen beweglichen Sachen erhoben, welche nach Maßgabe des bürger-lichen Rechtes als Zubehörungen der erworbenen Liegenschaften zu betrachten sind, wenn dieselben in den Besitz desselben Er-werbers übergehen, gleichviel ob über diese Zubehörungen ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden ist oder nicht. Nur miterworbenes landwirthschaftliches Inventar, für welches ein besonderer Kaufpreis ausgeworfen ist, bleibt außer Ansatz.

§ 1a.

Die Abgabe wird fällig mit dem Zeitpunkte, in welchem der neue Erwerber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen wird, in den Fällen jedoch

- a) wenn in ein Geschäft, dessen Firma als Besitzerin des in Frage befangenen Immobile im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, ein neuer Inhaber beziehungsweise Mitinhaber eintritt, oder ein solcher aus dem Geschäft austritt, mit dem Zeitpunkte der Verlautbarung des Eintritts beziehungsweise des Austritts im Handelsregister,
- b) wenn durch den Erwerbstitel lediglich ein persönliches Recht auf Eintragung erworben und das erworbene Immobile ohne Zwischeneintrag mit Gewinn weiter veräußert wird, mit dem Zeitpunkte der Einreichung der Abtretungsurkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde (Grundbuchamt).

Der Einreichung der Abtretungsurkunde steht es gleich, wenn die Parteien ihre Einigung über die Abtretung vor der Grund- und Hypothekenbehörde (dem Grundbuchamte) erklärt haben.

§§ 2 und 3.

Die Bestimmung des jeweiligen Zeitwerthes der Liegenschaft erfolgt durch den Stadtrath unter freier Würdigung aller Umstände, welche auf den Werth der Liegenschaft von Einfluß sind.

Wird innerhalb 14 Tagen, von Mittheilung der Höhe des Abgabebetragß an den Abgabepflichtigen an gerechnet, seitens des Letzteren gegen die Höhe der Schätzungssumme Widerspruch erhoben, so bestellt der Stadtrath, falls er den Widerspruch für unbegründet erachtet, einen Sachverständigen und läßt durch denselben eine Neueinschätzung vornehmen.

Darauf faßt der Stadtrath anderweit Entschließung.

Gegen dieselbe steht dem Abgabepflichtigen der Refurs im Verwaltungswege zu.

Die Kosten der Sachverständigenbefragung sind von dem Abgabepflichtigen zu tragen, ausgenommen, wenn derselbe durch seinen Widerspruch eine Herabsetzung der Schätzungssumme erreicht hat.

Ist bei Berechnung der Abgabe nicht ein höherer Werth angenommen worden, als derjenige, welcher in der der Erwerbung zu Grunde liegenden Urkunde festgesetzt ist, so steht dem Abgabepflichtigen wegen der Höhe der Schätzungssumme ein Widerspruch überhaupt nicht zu.

§ 4.

Die in § 1 festgesetzte Abgabe ist nicht zu entrichten bei Erwerbungen von Immobilien für Zwecke öffentlicher oder privater Wasser- oder Gasleitungen für die Stadt Zschopau oder einzelne Gebäude daselbst, öffentlicher Straßen und Wege und öffentlicher Eisenbahnen, soweit der erworbene Grund und Boden wirklich zu solchen Wasser- und Gasleitungs-, Straßen-, Wege- und Eisenbahnanlagen verwendet wird.

§ 5.

Ferner bestehen Befreiungen von fraglicher Abgabe für

- |  |   |                       |
|--|---|-----------------------|
| 1., die Stadt-                                       | } | Gemeinde Zschopau und |
| 2., die Schul-                                       |   |                       |
| 3., hiesige öffentliche fromme und milde Stiftungen. |   |                       |

